

1. Änderungssatzung

der Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Stadt Jever

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. 8. 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch § 80 des Gesetzes vom 5. 6. 2001 (Nds. GVBl. S. 348/367), in Verbindung mit den §§ 148, 149 des Nieders. Wassergesetzes in der Fassung vom 25. 3. 1998 (Nds. GVBl. Seite 347), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. 1. 1999 (Nds. GVBl. Seiten 10/11), hat der Rat der Stadt Jever in seiner Sitzung am 26.05.2002 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage 1 gemäß § 2 Abs. 3 der „Satzung zur Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in nicht kanalisierten Bereichen der Stadt Jever“ vom 26. November 1998 wird wie folgt geändert:

1. Die Angabe der Wohnstätte „Am Schwimmbad“ sowie die dazugehörige Gewässernummer wird gestrichen.
2. Der Straßename „Streitfeld“ wird entsprechend der alphabetischen Reihenfolge mit der dazugehörigen Gewässernummer „144“ eingefügt.
3. Für die „Langelandstraße“ werden die einzelnen Hausnummer „31“ und „38 A“ hinzugefügt.

§ 2

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.

Jever, den 26.09.2002

STADT JEVER

Harms	Hashagen
Bürgermeister	Stadtdirektor